

fahren, in Erwägung gekommen, der Grundsatz festgestellt worden sei,

daß, in Betracht, daß die Ertheilung der Hausbauconcessionen nicht als ein Ausfluß der Polizeigerichtsbarkeit an sich zu betrachten, sondern aus dem gutherrlichen Verhältniß des Staatsfiscus zu den unmittelbaren Amts- und Kammergutsortschaften herzuleiten sei, überall, wo dem Staatsfiscus die Eigenschaft als Erb- oder Grundherrschaft zustehe und wo es zeitlich einer besonderen Concession bedurft, diese auch fernhin bei dem königlichen Finanzministerio nachzusehen sei,

nun aber kein Zweifel darüber obwalte, daß die Stadt Sebnitz allerdings in einem solchen speciellen Verhältniß zum Staatsfiscus als Grundherrschaft stehe.

Dabei hat jedoch die königliche Kreisdirection zugleich sich dahin ausgesprochen, daß, wie es sich von selbst verstehe, hierdurch die Befugniß und Verpflichtung des Stadtraths zu Sebnitz, als Ortspolizeibehörde über gehörige Beobachtung der baupolizeilichen Vorschriften zu wachen, nicht alterirt werde, derselbe daher vielmehr in dieser Hinsicht selbst das Nöthige zu verfügen habe; wie denn auch bei Erörterung der Bauconcessionsgesuche vorauszusetzen sei, daß die Commissarien wegen der einschlagenden polizeilichen Rücksichten sich mit dem Stadtrathe zu Sebnitz jedesmal in Bernehmung setzen würden.

Bei dieser Entscheidung hat sich jedoch Bekterer nicht beruhigt; er provocirte vielmehr auf die Entscheidung des Ministerii des Innern, die dahin ertheilt werden möchte, daß das Befugniß der Concessionsertheilung ihm, dem Stadtrath, zustehe.

Das Ministerium trug aber Bedenken, diesem Anverlangen Statt zu geben, sondern verwarf vielmehr die an dasselbe gerichtete Provocation. Zur Begründung dieser abfälligen Entschließung nahm hochgedachtes Ministerium nicht nur im Allgemeinen Bezug auf die Gründe, welche die Kreisdirection für ihre Entscheidung angeführt, sondern hob auch insbesondere noch hervor,

daß das Befugniß der Concessionsertheilung zur Erbauung neuer Häuser bisher stets als ein aus der Guts- oder Grundherrlichkeit fließendes auf Privatrechtstiteln beruhendes Recht angesehen worden, welches, sobald es einmal begründet sei, auch dann, wenn mit den von dem Gutsherrn gleichzeitig ausgeübten gerichtsherrlichen und obrigkeitlichen Befugnissen Veränderungen vorgingen, demselben dennoch verbleibe und also auch in dem vorliegenden Falle, wo dessen Existenz von dem Stadtrathe selbst zugestanden werde, durch die Einführung der Städteordnung in Sebnitz und den hierdurch veranlaßten Uebergang mehrerer obrigkeitlicher Befugnisse auf den dortigen Stadtrath nicht habe alterirt werden können.

Wie wenig, wird weiter in der Ministerialentscheidung hervorgehoben,

dieses grundherrliche Bauconcessionsrecht mit der Ausübung der obrigkeitlichen Polizeigewalt identificirt werden könne, gehe schon daraus hervor, daß ersteres früher und bis zum Jahre 1835, wo dem Justiz- und Rentamte Commission dafür ertheilt worden sei, von dem vormaligen geheimen Finanzcollegio und nachmaligen Finanzministerio unmittelbar ausgeübt worden sei, ohne daß gleichwohl diese obrern Staatsbehörden der Verwaltung der obrigkeitlichen Polizeipflege selbst sich unterzogen hätten. Uebrigens aber stehe dem Stadtrathe in keiner Weise das

Recht zu, zu verlangen, daß das königliche Finanzministerium ihm zur Ausübung der grundherrlichen Befugnisse des Staatsfiscus Auftrag ertheile oder daß dasselbe, was dem gleichkommen würde, diese Befugnisse nicht mehr durch das Justiz- und Rentamt ausüben lasse, sondern nach vorgängiger Berichtserstattung Seiten des Stadtraths die Concession selbst ertheile. Aber auch selbst dann, wenn man das in Rede stehende Concessionsbefugniß als einen Ausfluß der Jurisdiction- und Verwaltungsbefugnisse betrachten wollte, würde doch der Anspruch des Stadtraths für begründet nicht angesehen werden können.

Denn 1) sei die Stadt Sebnitz bis zur Einführung der allgemeinen Städteordnung eine mit eigener magistratischen Behörde versehene Stadt nicht gewesen, vielmehr sei daselbst bis zu diesem Zeitpunkte selbst die niedere Polizei nicht anders als im Namen des Amtes Hohenstein ausgeübt worden;

2) sei der im Eingange des Publicationsgesetzes vom 2. Februar 1832 von den mit Einführung der Städteordnung beauftragten höhern Behörden geschene Vorbehalt nur von solchen kleinen Städten zu verstehen, die dergleichen magistratische Behörden zeither schon gehabt hätten, wogegen da, wo solche nicht gewesen seien, der Regierung ein discretionäres Befugniß vorbehalten worden sei;

3) hätten nach §. 13 des vorgedachten Publicationsgesetzes die Befugnisse der Erb- und Gerichtsherrschaften durch die allgemeine Städteordnung nicht alterirt werden sollen, und endlich sei

4) das der Städteordnung sub D beiliegende Regulativ, abgesehen davon, daß es §. 11 nur von einer „Aufsicht“ auf das städtische öffentliche und Privatbauwesen spreche, nach §. 264 der Städteordnung und nach seiner Ueberschrift lediglich auf das Verhältniß zwischen städtischen Behörden unter sich, nämlich dem Stadtrathe und der städtischen Polizeibehörde, nicht aber auf die Stellung derselben nach außen hin, wie z. B. zu königlichen Justizämtern, oder in mittelbaren Städten, zu den Patrimonialgerichten beziehbar.

Nach dieser Entscheidung fand sich nun der Stadtrath zu Sebnitz veranlaßt, die vorliegende Beschwerde bei der Ständerversammlung unter Beifügung der in dieser Sache ergangenen Acten einzureichen und an dieselbe das Gesuch zu richten:

„bei der hohen Staatsregierung dahin sich zu verwenden, daß der den Beamten zu Hohenstein Seiten der obersten Finanzbehörde ertheilte Auftrag, insoweit er sich auf das Bauconcessionsrecht selbst erstreckt, wiederum zurückgenommen und dieser Beschwerde baldigst Abhülfe ertheilt werde.“

Der Stadtrath zu Sebnitz hält, wenn auch anscheinend dieser Gegenstand von geringer Bedeutsamkeit sei, diese Angelegenheit doch für wichtig insofern, als, abgesehen davon, daß die jener Ministerialentscheidung untergelegten Gründe offenbar mit sich selbst in Widerspruch geriethen, dieselbe sich mit den Landesgesetzen schlechterdings nicht in Einklang bringen ließe und in die den Staatsorganismus regelnden Gesetze, mithin gerade in den wichtigsten und heiligsten Theil der Legislatur störend eingriffe. Zur Unterstützung dieser Behauptung führt nun der beschwerdeführende Stadtrath im Wesentlichen Folgendes an: